



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur



2020.2441

WEISUNG

SOZIALHILFE FÜR ANERKANNTE FLÜCHTLINGE (AUFENTHALTSBEWILLIGUNG B) UND VORLÄUFIG AUFGENOMMENE FLÜCHTLINGE (AUFENTHALTSBEWILLIGUNG F)

1. EINLEITUNG

Diese Weisung annulliert und ersetzt die interne Weisung der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) vom 11. Mai 2015 betreffend Behandlung der Dossiers von anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung B ab dem 5. Jahr nach Einreichung des Asylgesuches.

ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Weisung ist anwendbar auf alle anerkannten Flüchtlinge (Aufenthaltsbewilligung B) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (Aufenthaltsbewilligung F).

Die vorliegende Weisung befasst sich mit der Betreuung dieser Personen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemäss Artikel 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge müssen Flüchtlinge in Bezug auf Fürsorge und öffentliche Unterstützung die gleichen Rechte wie Schweizer Staatsangehörige haben. Artikel 3 Absatz 1 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen des Bundes hält fest, dass die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung gewährleistet sein muss.

2. SOZIALHILFE

Die Gesetze des Bundes und der Kantone im Bereich Sozialhilfe wie auch die entsprechenden Weisungen sind auf anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge anwendbar.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 GES kann in begründeten Fällen materielle Hilfe in Form von Sachleistungen gewährt werden.

Artikel 82 Absatz 5 AsylG hält fest, dass die besondere Situation der Flüchtlinge zu berücksichtigen ist und dass ihre soziale, berufliche und kulturelle Integration erleichtert werden muss.

3. PAUSCHALABGELTUNGEN DES BUNDES

Vor der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Revision des AsylG übernahm der Bund die Unterstützungskosten von anerkannten Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügten, bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung C, die nach 5 Jahren Aufenthalt ausgestellt wurde.

Die Änderung von Art. 60 AsylG sieht die systematische Gewährung einer Niederlassungsbewilligung C für diese anerkannten Flüchtlinge nach einem Aufenthalt von

Av. de la Gare 39, 1950 Sion1 / 4

Tél. 027 606 50 90 · Fax 027 606 50 94 · e-mail : esther.waeber@admin.vs.ch

5 Jahren nicht mehr vor. Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ist in Artikel 34 AIG geregelt.

Der Bund zahlt den Kantonen Pauschalen für Flüchtlinge während höchstens fünf Jahren ab Einreichung des Asylgesuchs (Art. 88 Abs. 3 AsylG). Diese Pauschalabgeltungen decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.

Der Bund zahlt den Kantonen auch Pauschalen für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bis zum Ende des Monats, in dem dieser eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhält, oder bis zum Ende des Monats, in dem ein solches Recht nach den Vorschriften über die Familienzusammenführung (Art. 42-43 AIG) für die betroffene Person entsteht, längstens aber während sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz (Art. 24 Bst. b AsylV2).

Nach dieser Zeit zahlt der Bund keine Pauschalabgeltungen mehr, und die Kosten müssen vollumfänglich vom Zuweisungskanton, nach dem dort geltenden Sozialhilfesystem getragen werden.

Im Wallis fallen diese Kosten in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (Harmonisierungsgesetz, Art. 2 Abs. 1 Bst. f), wobei 70% vom Kanton und 30% von den Gemeinden getragen werden. Der Gemeindeanteil (30%) wird allein auf der Grundlage der Bevölkerungszahl festgelegt (ohne Sockelbeträge, die von der Wohngemeinde zu tragen sind).

4. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG

Solange die Person sich in einem Bundeszentrum aufhält, wird sie von dieser Behörde betreut.

Ab der Zuweisung zu einem Kanton, ist dieser Kanton für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig (Art. 80a AsylG).

Die Dienststelle für Sozialwesen, durch ihr Amt für Asylwesen, ist für die Betreuung von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsbewilligung B-5¹ und Fqr-7² zuständig.

In Übereinstimmung mit Artikel 80a des Asylgesetzes beauftragt der Kanton Wallis einen Dritten (nachstehend Beauftragter genannt) mit der Gewährung von Sozialhilfe an Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B+5³ oder Fqr+7⁴.

5. GEMISCHTE DOSSIERS

Weil die finanzielle Zuständigkeit des Bundes vom Datum der Einreichung des Asylgesuches (B+/-5) oder der Einreise in die Schweiz (Fqr+/-7) abhängig ist, kann es durchaus vorkommen, dass die Personen innerhalb derselben Unterstützungseinheit Sozialhilfe vom Amt für Asylwesen und vom Beauftragten erhalten. Dies kann Schwierigkeiten bei der Koordination der Betreuung verursachen.

Das Dossier ist durch ein einziges Unterstützungsorgan zu führen. Dieses bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

- Das Amt für Asylwesen betreut die Dossiers, in welchen die Mehrheit der Sozialhilfeempfänger der Unterstützungseinheit eine Pauschale des Bundes erhalten (B-5 und Fqr-7).
- Der Beauftragte betreut die Dossiers, in welchen die Mehrheit der Sozialhilfeempfänger der Unterstützungseinheit keine Pauschale des Bundes erhalten (B+5 und Fqr+7).

¹ Anerkannter Flüchtling, welcher vor weniger als 5 Jahren sein Asylgesuch gestellt hat (B-5)

² Vorläufig aufgenommener Flüchtling, welcher seit weniger als 7 Jahren in der Schweiz ist (Fqr-7)

³ Anerkannter Flüchtling, welcher vor mehr als 5 Jahren sein Asylgesuch gestellt hat (B+5)

⁴ Vorläufig aufgenommener Flüchtling, welcher mehr als 7 Jahre in der Schweiz ist (Fqr+7)

- Bei Gleichheit ist der Status des Familienoberhauptes für die Festlegung des zuständigen Organes massgebend.

Hat eine Koordination der Dossiers zwischen den beiden Institutionen zu erfolgen, so wird diese vom mit der Betreuung des Dossiers beauftragten Organ wahrgenommen. Dieses stellt sicher, dass das für die Kostenübernahme zuständige Organ vorgängig informiert wird, wenn es sich um sehr bedeutende Kosten handelt.

Die gesamten Unterstützungskosten und die Einkünfte werden monatlich im Verhältnis der Anzahl Personen der Unterstützungseinheit unter den zwei Organen verteilt. Die betreffenden Abrechnungen sind beizulegen.

Eine Ausnahme von dieser Verteilung bilden folgende Kosten:

- Die mit Eingliederungsmassnahmen verbundenen Kosten betreffen ausschliesslich den Leistungsempfänger; sie müssen daher vom Amt für Asylwesen genehmigt und übernommen werden, wenn dieses Pauschalen vom Bund erhält oder sie gehen zulasten des Beauftragten, wenn keine Pauschalen erfolgen.
- Die mit Sprachkursen verbundenen Kosten für Personen, die Pauschalen des Bundes erhalten, werden ausschliesslich vom Amt für Asylwesen übernommen.

Um Pauschalen des Bundes zu erhalten, müssen sämtliche Kinder von anerkannten oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen formell Gegenstand eines Asylgesuchs sein und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) gemeldet werden. Das Amt für Asylwesen ist zuständig für sämtliche Vorkehrungen, die mit der Einreichung dieses Gesuchs zusammenhängen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Beauftragte dem Amt für Asylwesen jede Geburt eines Kindes eines anerkannten oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlings meldet.

6. ÄNDERUNG DES STATUS

Die folgenden Änderungen im Status von Personen können auftreten:

a) Aberkennung des Flüchtlingsstatus

Im Falle der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Reise ins Herkunftsland, schwere Straftat, Bedrohung der Sicherheit) hat die Person keinen Anspruch mehr auf ordentliche Sozialhilfe. Diese Personen werden von der zuständigen Behörde nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) und dem Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) betreut.

b) Erhalt einer Niederlassungsbewilligung

Der Erhalt einer Niederlassungsbewilligung erfolgt nicht mehr automatisch nach 5 Jahren. Die Person muss die Bedingungen von Art. 34 AIG erfüllen, nämlich 10 Jahre Aufenthalt (ausnahmsweise 5 Jahre) und eine gute Integration. Ausserdem dürfen keine Widerrufsgründe vorliegen.

Wenn der Flüchtling mit einer Aufenthaltsbewilligung B eine Niederlassungsbewilligung C erhält, endet die Betreuung durch den Beauftragten.

Die Wohnsitzgemeinde ist dann für die Gewährung von Sozialhilfe nach den für andere ausländische Staatsangehörige geltenden Regeln (GES, Harmonisierungsgesetz, Weisungen...) zuständig. Der Beauftragte muss den Begünstigten auffordern, sich an das in seiner Wohnsitzgemeinde zuständige sozialmedizinische Zentrum (SMZ) zu wenden.

c) Erhalt einer gewöhnlichen Aufenthaltsbewilligung B für Familienzusammenführung oder aus humanitären Gründen für einen vorläufig aufgenommenen Flüchtling

Wenn der vorläufig aufgenommene Flüchtling eine gewöhnliche Aufenthaltsbewilligung B erhält, endet die Betreuung durch den Beauftragten.

Die Wohnsitzgemeinde ist dann für die Gewährung von Sozialhilfe nach den für andere ausländische Staatsangehörige geltenden Regeln (GES, Harmonisierungsgesetz, Weisungen...) zuständig. Der Beauftragte muss den

Begünstigten auffordern, sich an das in seiner Wohnsitzgemeinde zuständige sozialmedizinische Zentrum (SMZ) zu wenden.

7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Weisung war der Beauftragte für die Betreuung der Dossiers von anerkannten Flüchtlingen, die vom Bund Pauschalen erhielten, zuständig und nach Ablauf der Fünfjahresfrist wurden diese Personen von ihrer Wohnsitzgemeinde übernommen.

Da die vorliegende Weisung diese Zuständigkeiten ändert, ist es notwendig, Übergangsbestimmungen festzulegen:

- Die Gemeinden bleiben zuständig für die Dossiers von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsbewilligung B+5, die derzeit von ihnen betreut werden. Die Kosten werden gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.
- Der Beauftragte bleibt zuständig für die Verwaltung der Dossiers B-5, die ihm vor dem 1. Januar 2020 zugewiesen wurden. Er überträgt die Dossiers B+5 ab dem 1. Mai 2020 nicht mehr an die Gemeinden.
- Wenn der Beauftragte ein gemischtes Dossier mit dem SMZ verwaltet, ist der SMZ-Anteil nicht mehr in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden bei der Erstellung der Abrechnungen berücksichtigt, welche der Beauftragte dem Amt für Asylwesen zustellen wird.
- Wenn ein SMZ ein gemischtes Dossier verwaltet, stellt das SMZ dem Amt für Asylwesen den Anteil der B-5 in Rechnung.

Ausnahmen von den in der vorliegenden Weisung aufgezählten Grundsätzen sind der DSW zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Weisung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.



Esther Waeber-Kalbermatten

Staatsrätin